

ob man auf die specielle Berathung eingehen wolle, und die Kammer sprach sich dafür aus, daß man zur speciellen Berathung übergehen müsse. Also liegt schon ein mit meiner Ansicht übereinstimmender Kammerbeschluß vor.

Abg. Mour: Die Frage ging dahin, ob, wenn man ein anderes Princip annehme, das Gesetz nach diesem andern Principe bearbeitet werden soll. Allein man pflichtete dem Princip der Staatsregierung bei.

Abg. Kunde: Ich halte die Erklärung, welche der Hr. Präsident vorhin gegeben hat, so eingreifend in die Freiheit der Kammer, daß ich wünschen muß, die Kammer möchte sich darüber erklären. Es ist nur zu gewiß, daß, wenn in der Befugniß des Präsidenten liegen soll, ob er einen Antrag zur Unterstützung bringen will oder nicht, die Freiheit der Discussion zu Grunde geht. Ich muß mich entschieden gegen diese Befugniß aussprechen.

Abg. Hausner: Es ist bereits schon ausgesprochen worden, was ich sagen wollte; der Präsident kann unmöglich seinen persönlichen Ansichten folgen. Er ist Mitglied der Ständeversammlung und kann die Landtagsordnung nicht auslegen, aber wenn der Präsident erklärt, dieser oder jener Antrag sei gegen die Landtagsordnung, so ist das eine Auslegung der Landtagsordnung selbst. Berufst sich ein Mitglied auf die Landtagsordnung, so wird die Kammer entscheiden, wie diese zu verstehen sei. Es ist übrigens gut, daß endlich einmal das formelle Wesen und die Befugniß des Präsidiums zur Sprache kommt. Ich habe mich oft opponirt, aber keinen Anklang gefunden, und über 12mal könnte ich nachweisen, daß gefragt wurde, ob man von der Landtagsordnung abgehen wolle. Da dieses geschehen ist, so kann das Präsidium auch nicht sagen, daß die Landtagsordnung als Gesetz gelte, und daß diese Frage öfters gestellt wurde, wird mir die Kammer bezeugen können. Warum will man bei einem Antrage, welchen ein Mitglied gestellt hat, sich so streng auf die Landtagsordnung beziehen, und ein Abg. hat sehr richtig gesagt, was nicht verboten ist, von dem muß man annehmen, daß es erlaubt ist. Der Hr. Präsident hat selbst erklärt, er habe nichts Bestimmtes in der Landtagsordnung gefunden, wodurch dieser Antrag zurückgewiesen werden könnte. Wenn das Wort „sofort“ einen besondern Sinn haben soll, so muß ich erklären, daß ich dann nicht weiß, wozu die allgemeine Berathung dann nützen soll, sie hat keinen Zweck, wenn nicht nach ihr eine Frage gestellt werden kann.

Abg. v. Thielau: Um die Sache zu beseitigen, erlaube ich mir einen Vorschlag an die Kammer, u. ich bitte das Präsidium, sie darüber zu fragen. Ich glaube, es sind hier 2 Fragen zu stellen: 1) Ob ein von den Mitgliedern der Kammer unterstützter u. zur Discussion gelangter Antrag von dem Präsidium beseitigt werden könne, ohne darüber abstimmen zu lassen, u. 2) Ob das Präsidium berechtigt sei, einen Antrag von einem Mitgliede der Kammer nicht zur Unterstützung zu bringen. Es würden dieß Principfragen sein, und die Kammer muß sich ein für allemal darüber entscheiden, ob ein Antrag, der zur Unterstützung gekommen ist, von dem Präsidenten ohne Abstimmung beseitigt werden kann, und ob ein Antrag, ob er auch ordnungswidrig erscheint oder nicht, der Kammer zur Unterstützung vorgelegt werden müsse. Meine Herren, Sie selbst sollen über die Modalität der Gesetze

berathen, und ich glaube wohl, Sie haben das Recht, auch hierüber zu entscheiden. Wie entscheidet die Kammer? Sie giebt nur ihre Meinung ab, sie ist aber keine executive Gewalt, sondern bloß ein Glied der 3 Gewalten, welche aus der 1. und 2. Kammer und aus der Regierung bestehen. Also kann der Antrag nicht ordnungswidrig bezeichnet werden, wenn in der Kammer nicht darüber abgestimmt worden ist. Wenn auch gleich die Abgg. Eisenstuck, Richter und andere gegen den Antrag gesprochen haben, so sind ja doch auch viele Mitglieder vorhanden, welche dafür gesprochen haben. Ich gestehe selbst, daß ich nach der stattgefundenen Discussion zweifelhaft geworden bin; aber zur Abstimmung muß der Antrag doch kommen.

Der Präsident: Ich würde darauf antragen, daß die Worte hinzugefügt würden, daß, sobald der Präsident findet, es sei der Fall klar in der Landtagsordnung ausgedrückt, er den Antrag nicht zur Unterstützung kommen läßt.

Abg. v. Thielau: §. 9. der Landtagsordnung sagt allerdings, daß der Präsident die Obliegenheit hat, welche in einer zweckmäßigen Leitung der ständischen Verhandlungen und in der Erhaltung des regelmäßigen Geschäftsbetriebes während eines Landtags bedingt ist. Eben so wacht er über die Beobachtung der die Kammer betreffenden Vorschriften und die Aufrechthaltung in selbiger. Was heißt aber Ordnung? Da könnte man sagen, das sei ordnungswidrig, wenn ein Mitglied eine Meinung aufstellt, mit der andere Mitglieder nicht einverstanden sind. Ordnungswidrig ist nur das, was ausdrücklich in der Landtagsordnung als ordnungswidrig bezeichnet ist. Ist das zweifelhaft, so kann die Sache an die Kammer, sie kann, wenn die Regierung mit der Kammer nicht einverstanden ist, an den Staatsgerichtshof kommen. Alles dieß kann statt finden, aber die Kammerfreiheit muß aufrecht erhalten werden, und §. 9. steht mit §. 58. ausdrücklich in Verbindung, in welchem Letzteren die Bedingungen angegeben sind, unter welchen der Präsident die Sitzung sofort schließen kann.

Vizepräsident: Im §. 9. heißt es: Der Präsident wacht über die Beobachtung der die Kammer betreffenden Vorschriften, und die Aufrechthaltung der Ordnung in selbiger. Sobald der Antrag unterstützt ist, werde ich mir noch einige Bemerkungen erlauben, ich würde aber lieber vorschlagen, die Sache an eine Deputation zu übergeben, da sie zu wichtig ist.

Abg. Sachse: Wenn der Grundsatz aufgestellt wird, daß die Kammer über das Verfahren eines Präsidenten, welcher nach der Landtagsordnung geht, aburtheilen könne, so heißt das so viel, als: die Kammer ist an die Landtagsordnung nicht gebunden, und dann könnte eine Menge Anträge, welche gegen die Landtagsordnung sind, aufgestellt werden. Es sind schon einige Beispiele von mir angeführt worden. Ja, wenn Niemand einen Zweifel erregt und auf die Landtagsordnung verweist, wenn auch Seiten des Präsidii nicht wahrgenommen wird, daß ein Antrag formell ordnungswidrig ist, so kann er freilich zur Unterstützung und Abstimmung gelangen; aber wenn über die Frage discutirt werden soll, ob ein Antrag statthaft ist, muß auch darüber discutirt werden, ob ein Antrag unterstützt werden könne; denn es ist die Behauptung aufgestellt worden,